

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Stück, 18.01.1876

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1876.) 4. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup> 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Jan. 1876,  
betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.

### N<sup>o</sup> 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der  
Postordnung vom 18. December 1874.  
Oldenburg, den 12. Januar 1876.

In Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes über das  
Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 hat  
das Staatsministerium einige von dem Fürsten Reichskanzler  
unter dem 2. Januar d. J. erlassene Abänderungen der Post-  
ordnung vom 18. December 1874 in Nachstehendem zur  
öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 12. Januar 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

Berlin, den 2. Januar 1876.

## Abänderungen

der

### Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im § 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
Höhere Vergütungen für die Gilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:  
VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:  
X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

3. In dieser Hinsicht ist am Schluß der letzten Seite  
 jeder Zeile ein kleiner Punkt zu setzen, um die  
 Fortsetzung nach dem nächsten Blatt zu zeigen.  
 Nur in den Fällen, wo es nicht möglich ist,  
 die Fortsetzung auf demselben Blatt zu  
 bringen, ist die Fortsetzung auf dem  
 nächsten Blatt zu setzen.

4. In demselben Paragraphen ist die  
 folgende Angabe zu machen:  
 VII. Die Wörter, die die  
 Fortsetzung der ersten Seite  
 bilden, sind zu setzen. In allen  
 Fällen sind die Wörter, die  
 die Fortsetzung der ersten Seite  
 bilden, zu setzen.

5. In demselben Paragraphen ist die  
 folgende Angabe zu machen:  
 X. Die Wörter, die die  
 Fortsetzung der ersten Seite  
 bilden, sind zu setzen. In allen  
 Fällen sind die Wörter, die  
 die Fortsetzung der ersten Seite  
 bilden, zu setzen.

Der Herr  
 Herr von ...

